



MERKBLATT

Vogelschutz

Verbot des Heckenschnitts in der Brutzeit vom 1. März bis zum 30. September eines Jahres (§ 64 Absatz 2 Landschaftsgesetz): In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September dürfen Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände weder abgeschnitten noch zerstört werden. Hierdurch sollen Vogelarten geschützt werden, die in Hecken und Gebüsch nisten. Auch für das Überleben vieler anderer Tierarten haben Hecken eine bedeutende Funktion.

Das bedeutet, dass auch in den heimischen Gärten kein übermäßiger Hecken- und Gebüschschnitt im Frühjahr und Sommer zulässig ist.

Bei Formhecken, wie beispielsweise grundstücksbegrenzenden Liguster-Kastenhecken, ist ein Pflegeschnitt zulässig. Der jeweilige Zuwachs in der laufenden Vegetationsperiode darf entfernt werden. Darüber hinaus müssen auch Gehwege und öffentliche Straßen freigehalten werden.